Logiston GmbH
Neue Mainzer Straße 84
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069-2475 631 20
info@logiston.de
www.logiston.de

Dieser

RAHMENVERTRAG FÜR FAHRZEUGÜBERFÜHRUNGEN

(nachfolgend der „Rahmenvertrag“)

wird zwischen

[Firmenname des Kunden], [Straße und Hausnummer], [PLZ Ort], eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht [Ort], [HRA/HRB-Nummer]

(nachfolgend „Kunde“)

und

Logiston GmbH, Neue Mainzer Straße 84, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 131416

(nachfolgend „Logiston“)

mit nachstehendem Inhalt geschlossen.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Der Rahmenvertrag gilt für alle Fahrzeugüberführungen des Kunden bei Logiston, unabhängig davon, ob der Auftrag online, per E-Mail, mündlich oder in sonstiger Form geschlossen wird, soweit nicht schriftlich oder in Textform abweichend vereinbart.

(2) Vertragsgegenstand ist das Verbringen von Kraftfahrzeugen bis 3,5 t auf eigener Achse (die „Überführungsfahrt“).

(3) Gegenstand einer Überführungsfahrt können sowohl das Überführen von angemeldeten, mit einem gültigen amtlichen Kennzeichen versehenen Fahrzeugen, als auch die Überführungsfahrt von abgemeldeten Fahrzeugen mit roten Kennzeichen sein. Normalfall ist dabei die Überführungsfahrt eines mit einem gültigen amtlichen Kennzeichen versehenen Fahrzeugs.

(4) Logiston erbringt alle Dienstleistungen gegenüber dem Kunden selbst und/oder durch Dritte. Die Auswahl solcher Dritten, insbesondere die Auswahl des Fahrers, trifft Logiston nach freiem Ermessen.

(5) Ein Anspruch des Kunden auf Ausführung eines konkreten Auftrags besteht erst, wenn der Auftrag durch Logiston schriftlich oder in Textform bestätigt wurde.

§ 2 Fahrzeuginformationen, Dokumente und Unterlagen

(1) Logiston hält für jede Überführungsfahrt für mindestens 6 Monate die Übergabeprotokolle und Fotodokumentation vor. Dem Kunden wird auf Anfrage Einsicht in die Übergabeprotokolle und Fotodokumentation gewährt.

(2) Unmittelbar nach der Auftragserteilung hat der Kunde Logiston alle für die Leistung erforderlichen Unterlagen unaufgefordert in der jeweils erforderlichen Form vorzulegen bzw. zu übermitteln.

(3) Der Kunde ist für die erforderlichen Begleitpapiere verantwortlich und haftet für alle anfallenden Kosten, die aufgrund technischer Mängel am Fahrzeug und/oder unzureichender Begleitpapiere oder fehlender Genehmigungen entstehen (Verwarnungen, Bußgelder, Abschlepp- u. Bergungskosten, etc.), es sei denn, diese sind von Logiston verursacht und zu vertreten.

(4) Nicht vollständige, richtige und rechtlich wirksame Dokumente oder Begleitpapiere stellen einen Grund für eine Leerfahrt oder einen für den Kunden kostenpflichtigen Storno dar.

§ 3 Bevollmächtigung

(1) Durch die Beauftragung bevollmächtigt der Kunde Logiston umfassend, sämtliche für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Verträge im Namen und Auftrag des Kunden abzuschließen, sowie die jeweils erforderlichen Erklärungen abzugeben. Es bleibt Logiston überlassen, nach billigem Ermessen zu entscheiden, ob solche Verträge im eigenen oder fremden Namen geschlossen werden.

(2) Im Falle einer Panne ist Logiston berechtigt, im Namen des Kunden oder auf dessen Kosten, Dienstleister mit der Bergung oder Verbringung des Fahrzeugs zu einer nach billigem Ermessen auszuwählenden Werkstatt zu beauftragen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der Preis für die durchgeführten Leistungen ergibt sich aus der als Anhang 1 einbezogenen Preisliste (die „Preisliste“), soweit für den Auftrag nicht schriftlich ein anderer Preis vereinbart wurde.

(2) Im Falle einer individuellen Preisvereinbarung wird vermutet, dass sich die Preisvereinbarung lediglich auf die vorab beauftragten Leistungen bezieht. Weitere, z. B. Zusatzleistungen, sind weiterhin nach der Preisliste zu berechnen.

(3) Das Zahlungsziel beträgt [●] Wochen ab Rechnungsstellung.

§ 5 Stornierungen, Leerfahrten und Wartezeiten

(1) Der Kunde ist berechtigt, Aufträge 24 Stunden vor frühester Abholzeit zu stornieren. Stornierungen unter 24 Stunden vor frühester Abholzeit werden mit 100 % des vereinbarten Fahrtpreises berechnet.

(2) Im Falle einer „Leerfahrt“ beträgt die Vergütung 100 % des vereinbarten Fahrtpreises, sowie evtl. anfallende zusätzliche Kosten für die Rückholung bzw. Weiterfahrt des Fahrers.

(3) Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Ist Logiston durch Gründe, die im Verantwortungsbereich des Kunden oder der sich in seinem Lager befindlichen Personen liegen, an der Leistungserfüllung gehindert, so wird die „Wartezeit“ je angefangene halbe Stunde gemäß Preisliste (Anhang 1) berechnet. Logiston ist ab 90 Minuten Wartezeit berechtigt, die Fahrt nach billigem Ermessen zur Leerfahrt zu erklären. Zusätzlich zu Wartezeiten trägt der Kunde die zusätzlich anfallenden Kosten (z. B. Übernachtungskosten oder erhöhte Rückfahrkosten).

§ 6 Rechte und Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde übernimmt eine Garantie dafür, dass sich bei Übergabe keine in den Ländern, die im Rahmen der Überführungsfahrt voraussichtlich passiert werden, illegalen Gegenstände im Fahrzeug befinden.

Logiston GmbH
Neue Mainzer Straße 84
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069-2475 631 20
info@logiston.de
www.logiston.de

Sollten sich illegale Gegenstände im Fahrzeug befinden, so ist Logiston berechtigt, die Überführungsfahrt abzubrechen und die Polizei zu informieren. Die Überführungsfahrt wird dann als Leerfahrt abgerechnet.

(2) Der Kunde ist für die pünktliche Übergabe eines abfahrtbereiten Fahrzeugs verantwortlich. Ist ein Übergabezeitraum angegeben, teilt Logiston dem Kunden oder dem Übergebenden den genauen Übergabezeitpunkt mit; der Übergabezeitpunkt wird durch Erklärung von Logiston gegenüber dem Kunden oder dem Übergebenden konkretisiert.

(3) „Abfahrtbereit“ ist das Fahrzeug, wenn es fahrbereit ist, keine Mängel aufweist, welche im Sinne der StVO/StVZO das Benutzen im Straßenverkehr beeinträchtigen, und eventuelle Ladung im Fahrzeug ordnungsgemäß gesichert ist.

(4) Ist das Fahrzeug zur Übergabezeit nicht abfahrtbereit, ist Logiston berechtigt, die Fahrt nach billigem Ermessen als Leerfahrt zu behandeln oder wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zur Herstellung der Abfahrtbereitschaft zu ergreifen. Dabei trägt der Kunde alle Kosten dieser Maßnahmen. Scheitert die Herstellung der Abfahrtbereitschaft, werden die Herstellungskosten und die Leerfahrt abgerechnet.

(5) Ist der Überführungsfahrer zum vereinbarten Termin vor Ort und verzögert sich die Fahrzeugübergabe aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes um mehr als 30 Minuten, tritt Wartezeit ein.

(6) Die Beurteilung des Überführungsfahrers über den Zustand des Fahrzeuges ist keine Garantie dafür, dass alle Kontrollen ohne Beanstandung passiert werden, und entbindet den Kunden nicht von seiner Verantwortung für eventuell auftretende Mängel oder Betriebsstörungen. Der Kunde versichert und trägt die Verantwortung dafür, dass das zu überführende Fahrzeug vollumfänglich verkehrssicher ist.

(7) Der Kunde versichert, dass er berechtigt ist, über das Fahrzeug zu verfügen und es zur Überführungsfahrt freizugeben. Der Kunde hat insbesondere keinerlei Ansprüche gegenüber Logiston für den Fall der Einbehaltung oder Beschlagnahme des Fahrzeugs durch die Ordnungsbehörden, es sei denn, die Einbehaltung oder Beschlagnahme sind von Logiston zu vertreten.

(8) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass zu überführende Fahrzeuge mit den Begleitunterlagen an der von ihm angegebenen Zustelladresse entgegengenommen werden. Wird der Kunde an der Zustelladresse nicht angetroffen, kann die Übergabe gegen Empfangsquittung auch an eine andere, vom Kunden zuvor legitimierte Person erfolgen.

(9) Ist die Übergabe nach Abs. (8) nicht möglich, erfolgt in Absprache mit dem Kunden eine erneute Zustellung. Die Kosten der erneuten Überführungsfahrt sowie weitere nachgewiesene Mehrkosten und Aufwände (z. B. Hotelkosten, Wartezeit) trägt der Kunde.

§ 7 Abwicklung von Pannen und Unfällen

(1) Tritt bei einer Überführung eine Panne auf, ist Logiston berechtigt, die üblichen Pannenhilfen in Anspruch zu nehmen und das Fahrzeug notwendigenfalls abschleppen zu lassen. Der hierdurch anfallende zusätzliche Zeitaufwand sowie die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt, soweit kein Verschulden von Logiston vorliegt.

(2) Logiston verpflichtet sich für den Fall eines Unfalles, die Polizei zu verständigen und eine korrekte Abwicklung des Unfallgeschehens zu gewährleisten. Logiston verpflichtet sich, auch bei geringfügigen Schäden ausführlich schriftlich über den Unfallhergang zu berichten.

Logiston GmbH
Neue Mainzer Straße 84
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069-2475 631 20
info@logiston.de
www.logiston.de

§ 8 Haftung und Gewährleistung bei Überführungen

(1) Logiston haftet dem Kunden für Schäden am Fahrzeug nur, wenn Logiston oder ihre Erfüllungsgehilfen diese Schäden schuldhaft verursacht haben.

(2) Es wird widerlegbar vermutet, dass kein Verschulden vorliegt, wenn der Schaden durch Steinschlag, Wildunfall, Abhandenkommen des geparkten Fahrzeugs, Vandalismus, Fahrerflucht, Brand, Unwetter, technische Defekte oder platte Reifen oder andere Umstände entsteht, die sich typischerweise an Fahrzeugen während der Fahrt oder dem Parken auch ohne Verschulden des Fahrers ereignen können. Diese Vermutung gilt nicht, wenn sie mit dem Schadenshergang unvereinbar ist.

(3) Logiston übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch das Ein- und Ausladen oder den Transport von einzelnen Rädern oder Radsätzen im Fahrzeug entstanden sind. Dies betrifft auch verdeckte Schäden (z. B. durch darauf liegende Räder nicht erkennbar), durch Bewegung der Räder beim Transport entstandene Beschädigungen im Fahrzeuginneren wie auch Schäden an den Rädern/Felgen selbst. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Ladungssicherung übernimmt somit vollständig der Kunde.

(4) Die Haftung von Logiston für Fahrzeugbeschädigungen beginnt nicht vor der Übernahme des Fahrzeuges und endet spätestens mit dem Abstellen am Bestimmungsort, auch wenn dies nach Feierabend, an Wochenenden oder nachts erfolgt.

(5) Logiston bemüht sich darum, die vom Kunden gewünschten Ausführungszeiten einzuhalten. Logiston übernimmt jedoch keine Garantie für die Einhaltung dieser Zeiten. Ausführungsfristen, welche unbedingt eingehalten werden sollen, bedürfen stets einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Eine Haftung aufgrund von Logiston nicht zu vertretender Umstände, wie beispielsweise Unfällen, Staus, Unwetter etc., ist ausgeschlossen.

(6) Bei winterlichen Straßenverhältnissen ist Logiston berechtigt, die Überführung von Fahrzeugen, die nicht mit geeigneten Reifen ausgestattet sind, abzulehnen bzw. begonnene Überführungsfahrten bei Eintritt winterlicher Straßenverhältnisse zu unterbrechen. Sämtliche hiermit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen. Die Bereitstellung des Fahrzeugs mit witterungsbedingter Bereifung (gem. § 2 Abs. 3a StVO) obliegt dem Kunden. Ist ein Fahrzeug nicht mit witterungsbedingter Bereifung ausgestattet, ohne dass dies im Rahmen der Beauftragung seitens des Kunden angegeben wurde, liegt eine Leerfahrt vor.

(7) Logiston haftet in Fällen der Übernahme einer (mindestens in Textform vereinbarten oder gesetzlichen) Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in Fällen der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) Soweit es sich um die Verletzung einer Kardinalpflicht handelt, haftet Logiston für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen. Eine Kardinalpflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden dem Umfang nach begrenzt.

(9) In jedem Schadensfall, verschuldet oder unverschuldet, bestimmt Logiston den Gutachter und die Reparaturwerkstatt. Logiston kann anfallende Kosten ganz oder teilweise ohne weitere Nennung von Gründen ablehnen, wenn ohne vorherige Absprache ein anderer Gutachter oder eine andere Werkstatt beauftragt wird.

Logiston GmbH
Neue Mainzer Straße 84
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069-2475 631 20
info@logiston.de
www.logiston.de

(10) Im Falle eines durch Logiston (teil-)verschuldeten Unfalls gelten ausschließlich die folgenden Ersatzregelungen: Sofern die Verpflichtung besteht, stellt Logiston das Ersatzfahrzeug selbst. Kosten eines nicht durch Logiston bereitgestellten Ersatzfahrzeuges werden nicht erstattet. Verbringungskosten, Reisekosten und Leasingraten werden nicht erstattet. Grundsätzlich wird eine Instandsetzung des verunfallten Fahrzeugs angestrebt; bei der Bewertung des Ausbesserungsbedarfs werden die Bewertungskriterien „Die Faire Fahrzeugbewertung VMF®“ herangezogen. Ausnahmen von der Instandsetzung werden bei leichten Schäden gemacht, bei denen der alleinige Ersatz der Wertminderung möglich ist, sowie beim Totalschaden. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts des Fahrzeugs. Im Falle der Instandsetzung von schweren Schäden wird die evtl. Wertminderung nur nach Gutachten und im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erstattet. Merkantile Wertminderungen werden nicht ersetzt. Im Falle der Wertminderung von Leasingfahrzeugen wird allein das Rücknahmegutachten als Grundlage akzeptiert.

(11) Im Fall eines von Logiston nicht verschuldeten Unfalles erfolgt die Fallabwicklung über den Kunden.

(12) In allen anderen Fällen haftet Logiston nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

§ 9 Zugelassene Fahrzeuge

(1) Sofern durch einen Unfall im Rahmen der Überführungsfahrt der Schadensfreiheitsrabatt hinsichtlich der Haftpflichtversicherung des Kunden verloren geht oder dessen Versicherungsprämie steigt, ist die Haftung von Logiston hierfür begrenzt auf die Differenz zwischen dem ehemaligen (Sockel-)Betrag der Haftpflichtversicherung und dem dann erhöhten Betrag sowie auf einen Zeitraum von maximal zwei Jahren nach dem Unfall. Logiston zahlt in jedem Fall maximal [●] EUR pro Schadensfall.

(2) Für den Fall, dass im Zeitraum der Überführungsfahrt eine Kaskoversicherung über den Kunden oder Fahrzeughalter besteht, verpflichtet sich Logiston im Falle eines durch Logiston oder ihre Erfüllungsgehilfen verursachten Schadens am Fahrzeug, diesen in der Höhe des Selbstbehalts der Versicherung zu übernehmen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Logiston, sämtliche Informations- und Mitwirkungsverpflichtungen gegenüber der Vollkaskoversicherung fristgerecht zu erfüllen. Bei Verletzung von Obliegenheiten gegenüber der Vollkaskoversicherung, die zu einer Ablehnung der Ersatzpflicht der Vollkaskoversicherung führen, sind Schadensersatzansprüche gegen Logiston und ihre Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

(4) Bei der Überführungsfahrt mit zugelassenen Fahrzeugen greift Logiston im Fall eines Haftpflichtschadens auf die Versicherung des Halters des überführten Fahrzeugs zurück.

§ 10 Auslagenersatz

(1) Verauslagte amtliche Gebühren sind vom Kunden zu erstatten. Dies gilt auch für besondere Gebühren, die dadurch entstehen können, dass die von dem Kunden eingereichten Unterlagen nicht vollständig oder ausreichend sind bzw. sonstige bestimmte Umstände es erfordern.

(2) Der Kunde trägt die Kosten für die Betankung / das Laden der Fahrzeuge gegen Beleg.

Logiston GmbH
Neue Mainzer Straße 84
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069-2475 631 20
info@logiston.de
www.logiston.de

(3) Sind inländische Auslagen zu erstatten, hat der Kunde den Nettobetrag unter Abzug der Umsatzsteuer zu ersetzen. Im Falle ausländischer Auslagen ist der Bruttobetrag zu ersetzen.

(4) Die Zeit des Ladevorgangs ist je angefangene halbe Stunde gemäß Preisliste (Anhang 1) zu vergüten.

§ 11 Fahrzeugbeschädigungen

Der Kunde verpflichtet sich, offensichtliche Mängel oder Schlechtleistungen unverzüglich, spätestens eine Woche nach Entgegennahme des Fahrzeugs, gegenüber Logiston nach Art und Umfang anzuzeigen. Bei der Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, in welchem alle erkennbaren Schäden (Beulen, Kratzer, defekte Scheiben etc.) festgehalten werden müssen. Dieses Übergabeprotokoll ist von dem Kunden zu unterzeichnen. Für offensichtliche oder bei Übergabe erkennbare Schäden und/oder Mängel, die nicht in dem Übergabeprotokoll vermerkt sind, gilt der Beweis des ersten Anscheins, dass diese Schäden/Mängel bei Übergabe nicht vorhanden waren. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass solche Schäden bereits bei Übergabe vorlagen. Versäumt der Kunde die vorgenannten Mängelanzeigefristen bei offensichtlichen Mängeln, sind Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche wegen dieser Mängel und Schlechtleistung ausgeschlossen. § 377 HGB gilt analog.

§ 12 Höhere Gewalt

(1) „Höhere Gewalt“ ist das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das Logiston daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag zu erfüllen, wenn und soweit Logiston glaubhaft macht, dass (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt und (b) die Auswirkungen des Hindernisses von Logiston nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

(2) Höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmungen liegt z. B. vor bei (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen oder behördlichen Anordnungen, Schließungen oder erhebliche Verzögerungen bei Kfz-Zulassungsstellen, Enteignung; (v) Epidemie, Pandemie (z. B. Covid-19), Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

(3) Logiston ist, wenn sie sich auf höhere Gewalt beruft, ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die vorbezeichneten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch Logiston verhindert. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der geschlossene Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

Logiston GmbH
Neue Mainzer Straße 84
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069-2475 631 20
info@logiston.de
www.logiston.de

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Rahmenvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag oder dem jeweiligen Einzelabschluss ist, soweit gesetzlich zulässig, der Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit des Rahmenvertrags oder des jeweiligen Einzelabschlusses.

(3) Der gemeinsame Erfüllungsort der Parteien ist der Sitz von Logiston, derzeit Frankfurt am Main.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Rahmenvertrag.

(5) Anzeigen und Erklärungen gegenüber Logiston sind per Einwurf-Einschreiben abzugeben. Anderweitige Individualabreden bleiben von dieser Regelung unberührt.

(6) Logiston ist berechtigt, diesen Rahmenvertrag einseitig zu ändern, wenn und soweit eine solche Änderung erforderlich ist, um eine nachträglich eingetretene Äquivalenzstörung zu beseitigen oder weil veränderte gesetzliche, rechtliche oder technische Rahmenbedingungen eine solche Änderung notwendig machen. Im Falle einer solchen Anpassung wird Logiston dem Kunden eine aktualisierte Version unter Kennzeichnung der Änderungen zukommen lassen. Die Anpassung wird Bestandteil dieses Rahmenvertrags, wenn der Kunde nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Anpassungsmitteilung der Einbeziehung in den Rahmenvertrag in Text- oder Schriftform widerspricht.

(7) Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln oder Teile dieser Klauseln unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der unwirksame oder undurchführbare Teil ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der Interessenlage beider Parteien angemessen ist und dem wirtschaftlichen Zweck, welcher mit der zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarung verfolgt wird, am nächsten kommt. Gleiches gilt auch in Bezug auf etwaige Regelungslücken.

(8) Alle Verweisungen innerhalb des Rahmenvertrags sind solche auf diesen Rahmenvertrag, soweit sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt.

(9) „Werktag“ ist jeder Bankarbeitstag in Hessen.

Logiston GmbH
Neue Mainzer Straße 84
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069-2475 631 20
info@logiston.de
www.logiston.de

UNTERSCHRIFTEN

[Firmenname des Kunden]

Ort, Datum	Unterschrift, Name, Funktion

Logiston GmbH

Ort, Datum	Unterschrift, Name, Geschäftsführer

Logiston GmbH
Neue Mainzer Straße 84
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069-2475 631 20
info@logiston.de
www.logiston.de

Anhang 1: Preisliste

A. Kilometerstaffel

Von … bis … km	Preis	Von … bis … km	Preis
0 – 51	[●] €	851 – 900	[●] €
51 – 100	[●] €	901 – 950	[●] €
101 – 150	[●] €	951 – 1000	[●] €
151 – 200	[●] €	1001 – 1050	[●] €
201 – 250	[●] €	1051 – 1100	[●] €
251 – 300	[●] €	1101 – 1150	[●] €
301 – 350	[●] €	1151 – 1200	[●] €
351 – 400	[●] €	1201 – 1250	[●] €
401 – 450	[●] €	1251 – 1300	[●] €
451 – 500	[●] €	1301 – 1350	[●] €
501 – 550	[●] €	1351 – 1400	[●] €
551 – 600	[●] €	1401 – 1450	[●] €
601 – 650	[●] €	1451 – 1500	[●] €
651 – 700	[●] €	1501 – 1550	[●] €
701 – 750	[●] €	1551 – 1600	[●] €
751 – 800	[●] €	1601 – 1650	[●] €
801 – 850	[●] €	1651 – 1700	[●] €

B. Zusatzleistungen

Dienstleistung	Preis
Fahrzeugwäsche	[●] €
Fahrzeugeinweisung	[●] €
Wartezeit pro angefangene 30 Minuten	[●] €
Ladezeit pro angefangene 30 Minuten	[●] €
Abgabe mit vollem Tank	[●] €
Express-Zulage unter 48 h	[●] €

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Logiston GmbH
Neue Mainzer Straße 84
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069-2475 631 20
info@logiston.de
www.logiston.de

Anhang 2: Sonderkonditionen [Firmenname des Kunden]

§ 1 Rabatte

(1) Der Kunde erhält bei Erreichen bestimmter Auftragsvolumina im jeweiligen Kalenderjahr Rabatte auf die Überführungspreise gemäß Preisliste (Anhang 1). Nebenkosten wie Kraftstoff, Zusatzleistungen, Wartezeiten oder Auslagen bleiben hiervon unberücksichtigt.

(2) Maßgeblich für die Berechnung des Auftragsvolumens ist der Nettowert der in Rechnung gestellten und vom Kunden bezahlten Überführungen im jeweiligen Kalenderjahr.

(3) Die Rabatte staffeln sich wie folgt:

a) ab [●] EUR Jahresumsatz: [●] % Rabatt auf jede weitere Fahrt ab Erreichen des Schwellenwerts,

b) ab [●] EUR Jahresumsatz: [●] % Rabatt auf jede weitere Fahrt ab Erreichen des Schwellenwerts,

c) ab [●] EUR Jahresumsatz: [●] % Rabatt auf jede weitere Fahrt ab Erreichen des Schwellenwerts.

(4) Ab dem Zeitpunkt des Erreichens einer Schwelle wird ausschließlich der jeweils zugehörige Rabattsatz auf alle nachfolgenden Überführungsfahrten desselben Kalenderjahres gewährt. Die Rabattstufen sind nicht kumulativ.

(5) Die Ermittlung des Rabatts erfolgt automatisch auf Basis der laufenden Abrechnungen. Am Jahresende wird Logiston dem Kunden auf Wunsch eine Übersicht über das kumulierte Auftragsvolumen und die gewährten Rabatte zur Verfügung stellen.

§ 2 Anschlussfahrten

Werden in einem Auftrag durch einen Fahrzeugtausch verbundene Überführungen beauftragt, werden die Fahrtstrecken addiert und als eine einheitliche Fahrt berechnet.